Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatz-Satzungder Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner Sitzung am 31.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	auf	345 v. H.
b)	für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	auf	410 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf 390 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Brand-Erbisdorf, den 31.03.2015

Dr. Martin Antonow Oberbürgermeister

